

## Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht von Beamten und Beschäftigten

### I. Grundsatz / gesetzliche Grundlage

Unter Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt/zum Hauptberuf des Beamten/Beschäftigten gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verstehen.

Für Beamte gelten die Vorschriften der §§ 60 ff LBG i.V.m. den Vorschriften der Landesnebenstätigkeits- und für wissenschaftliches Personal die Hochschulnebenstätigkeitsverordnung.

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten gelten darüber hinaus die Regelungen des TV/L.

### II. Nebentätigkeit bei Beamten

#### 1. Formen der Nebentätigkeit

Man unterscheidet folgende Formen der Nebentätigkeit: genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.

Es wird gebeten, grundsätzlich alle Nebentätigkeiten anzuzeigen, da nur so beurteilt werden kann, ob ggf. Versagungsgründe vorliegen.

#### 1.1 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Beamte bedürfen grundsätzlich zur Ausübung jeder Nebentätigkeit mit Ausnahme der unter Ziffern 1.2 und 1.3 aufgezählten Tätigkeiten der **vorherigen Genehmigung**.

Keine Nebentätigkeiten sind

- unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (Arbeiten im Haus, Garten, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Hobbys, Sport, usw.)
- öffentliche Ehrenämter
- unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pfllegschaften.  
Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (entgeltlich oder unentgeltlich):
- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule,
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule,
- Beratertätigkeit,
- Übernahme eines Nebenamtes, einer entgeltlichen Vormundschaft, Pfllegschaft, Betreuung oder Testamentsvollstreckung,
- selbständige Gutachtertätigkeit, sofern kein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr- und Forschungsaufgaben besteht.

#### 1.2 Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Die Genehmigung gilt als **allgemein** erteilt, wenn

- die Vergütungen für die beantragten Nebentätigkeiten insgesamt 1.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden,
- kein Versagungsgrund (wird unter Ziffer 3 dargelegt) gegeben ist,
- wissenschaftliches Personal wie folgt tätig wird:
  - als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt,
  - bei Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gericht,
  - als Preisrichter, Schiedsrichter oder Sachverständiger bei Gericht,
  - als Mitwirkender an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Die **allgemein genehmigten** Nebentätigkeiten sind **anzeigepflichtig**, es sei denn es handelt sich um

- eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr und
- die Vergütung hierfür überschreitet nicht einen Betrag in Höhe von 200,00 €

#### 1.3 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Nicht **genehmigungspflichtig** sind

- unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme
  - der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
  - des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
- die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der Beamten unterliegenden Vermögens,
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten,
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen.

Die unter 1.3 genannten Tätigkeiten sind **anzeigepflichtig**, sofern es sich um **entgeltliche**

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten oder
- Tätigkeiten zur Wahrung von Selbsthilfeeinrichtungen handelt.

## 2. **Genehmigungserteilung**

Der Antrag auf Genehmigung, bzw. die Anzeige muss schriftlich erfolgen. Es ist das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu verwenden. Hierin sind Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen.

Der Antrag ist vor der Weiterleitung an die Personalabteilung dem Dienstvorgesetzten zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob die Nebentätigkeit dienstliche Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Bediensteten beeinträchtigen oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet ausgestellt. **Änderungen** von genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder auf Verlangen des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Vergütung sind dem Dienstvorgesetzten **unverzüglich** anzuzeigen.

Hierzu ist ebenfalls das Formular „Ausübung von Nebentätigkeiten“ zu benutzen.

## 3. **Versagungsgründe**

Die Genehmigung wird versagt, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Versagungsgründe sind gegeben, wenn die Nebentätigkeit

- den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
- die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt werden kann (i.d.R. bei mehr als einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit, bei Hochschulprofessoren ist die Nebentätigkeit einzuschränken, wenn sie wöchentlich den Umfang des zeitlichen Umfangs eines individuellen Arbeitstages überschreitet).

Auch bei allgemein genehmigten Nebentätigkeiten ist die Genehmigung zu versagen (widerrufen), wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ersichtlich wird. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, wenn der Beamte bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

## 4. **Ablieferungspflicht**

Vergütungen für im öffentlichen Dienst ausgeübte, auf Verlangen des Dienstherrn ausgeübte oder mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten übertragene **Nebentätigkeiten** sind in den Grenzen der Vorschriften der LNTVO (§§ 5 und 6) an den Dienstherrn abzuführen.

Über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeführten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten sind daher regelmäßig einmal im Jahr bis spätestens 01. Juli Angaben über Art, Umfang, Dauer, Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Hierzu ist das Formular „Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten...“ zu benutzen.

## 5. **Folgen der Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht stellt ein Dienstvergehen dar und hat disziplinarrechtliche Folgen.

### III. **Nebentätigkeit der Beschäftigten**

#### 1. **Grundsatz**

Für nicht im Beamtenverhältnis stehende Beschäftigte an Hochschulen ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich **genehmigungsfrei**, die Aufnahme **jeder Nebentätigkeit** jedoch **rechtzeitig vorher** dem Arbeitgeber **anzuzeigen**.

#### 2. **Versagungsgründe**

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn diese geeignet ist,

- die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder
- berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

#### 3. **Ablieferungspflicht**

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.